

## **Informationen zu der Abrechnung über die Bestattungsgebühren**

### **Grabumrandungen**

Die Stadt errichtet zwischen den einzelnen Reihen- und Urnengrabstellen bzw. zwischen den abgewinkelten Feldern eines Grabfeldes Gehwege aus Sandsteinplatten sowie die Grabsteinfundamente.

Die Kosten der Herstellung sind in der Abrechnung über die Bestattung aufgeführt und von den Nutzungsberechtigten der Gräber der jeweiligen Grabfelder zu tragen.

### **Errichtung von Grabmalen**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Die Zustimmung ist unter Vorlage einer Skizze mit den angegebenen Maßen zu beantragen. Auf dem Antrag und den Skizzen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes und die vorgesehene Inschrift, ersichtlich sein.

### **Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist**

Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten vorher rechtzeitig Gelegenheit, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen für ihre Zwecke zu entfernen.

Die Kosten für die Grabräumung sind in den Bestattungsgebühren bereits enthalten.